

06.03.2012

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Aufgabengerechte Finanzausstattung für die Kommunen in NRW

I. Problembeschreibung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird dem Ziel einer aufgabengerechten Finanzausstattung der NRW-Kommunen nicht gerecht.

Um die strukturelle Haushaltslücke der Kommunen schließen zu helfen, ist es dringend notwendig, die finanziellen Mittel für den kommunalen Finanzausgleich zu erhöhen.

Die unveränderte Beibehaltung des abgesenkten Verbundsatzes von 23 % seit über einem Vierteljahrhundert - in den 80er Jahren lag er bei 28,5% - ist nicht länger vertretbar.

Die Zuschussbedarfe der kommunalen Gebietskörperschaften haben zwischen 1980 und 2006 um 144,5 % zugenommen, die verteilbare Finanzausgleichsmasse wuchs jedoch im gleichen Zeitraum nur um 30,3 % (Gutachten Junkernheinrich/Lenk).

In der Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 haben die kommunalen Spitzenverbände und viele weitere Sachverständigen gefordert, den Anteil der Gemeinden am Steuerverbund von derzeit 23 % zu erhöhen und stufenweise wieder auf die früheren 28,5 % anzuheben.

Der Landkreistag NRW „hält die stufenweise Anhebung der Verbundsatzes auf das früher gültige Niveau von 28,5% für sinnvoll und dringend geboten.“

Der Städte- und Gemeindebund NRW sieht die „Anhebung auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwandswachstum, den die Kommunen seit den 80er Jahren vor allem im Sozialbereich schultern müssen.“

Der Städtetag sieht „in einer stufenweise Anhebung des Verbundsatzes auf 28,5%“ einen „weiteren Schritt zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation.“

Datum des Originals: 06.03.2012/Ausgegeben: 06.03.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Die Sachverständigen hoben hervor, dass Veränderung von Stellschrauben im GFG letztlich nur an Symptomen doktere und dass die Verteilkämpfe unter den Kommunen, zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum, auf die chronische Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zurückzuführen seien.

Als Hinweis darauf, was nötig wäre, kann das von Junkernheinrich/Lenk festgestellte strukturelle Defizit der Kommunen von 2,15 Mrd. € zuzüglich Zinsen gelten, auf das sich auch die kommunalen Spitzenverbände beziehen.

Der Landkreistag NRW legt dar, dass diese Lücke genau dem entspricht, was den Kommunen durch die Absenkung des Verbundsatzes verlorengeht.

Der Verbundsatz muss in einem Stufenplan wieder auf die früheren 28,5% aufgestockt werden, angefangen mit einem ersten Schritt im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012, um eine aufgaben-angemessene Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs zu erreichen.

Das strukturelle Defizit der Kommunen und die aufgelaufenen Kassenkredite von 20 Mrd. Euro sind nicht in erster Linie selbstverschuldet. Vielmehr sind sie Folge von übertragenen Pflichtaufgaben ohne entsprechende Ausfinanzierung sowie von Mindereinnahmen aufgrund von (steuer-)politischen Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene.

Die ver.di Studie „Entwicklung und Perspektiven der Kommunalfinzen in Nordrhein-Westfalen“ (Kai Eicker-Wolf und Achim Truger, August 2010) zeigt auf, dass der rapide Anstieg der Kassenkredite mit den steuerpolitischen Entscheidungen des Bundes seit 1998 einhergehen. Dabei haben die Entscheidungen der Schröder/Fischer-Regierung die stärksten Einbrüche bei den Kommunalfinzen nach sich gezogen. Auch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der Regierung Merkel/Westerwelle hat den Kommunen in NRW Einnahmeverluste von 350 Millionen Euro beschert.

Insgesamt gab es auf der Bundesebene zwischen 1998 und 2008 über 60 kleinere und größere steuerpolitische Entscheidungen, die sich zu Lasten der Kommunen ausgewirkt haben.

Eine Umkehr in der Steuerpolitik auf Bundesebene ist ebenso dringend erforderlich wie die volle Finanzierung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die auf die Kommunen übertragen wurden und werden.

Aber auch das Land steht in der Pflicht. Entlastungszahlungen des Bundes wie die Übernahme der Grundsicherung im Alter müssen an die Kommunen weitergegeben werden, statt sie einzubehalten und den Konsolidierungshilfen zuzuschlagen.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland Pfalz zum Kommunalen Finanzausgleich (VGH N 3/11 v.14.2.2012), das dem Land eine höhere Dotierung der Finanzmasse im Kommunalen Finanzausgleich ab 2014 auferlegt, ist in diesem Zusammenhang von großer grundsätzlicher Bedeutung auch für andere Bundesländer.

Der VGH Rheinland-Pfalz hat eine gerechte Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel auf die kommunale und staatliche Ebene verlangt (sog. Verteilungssymmetrie) und darauf abgehoben, dass der überwiegende Teil der Defizite und Kassenkredite nicht von den Kommunen zu verantworten und auch nicht zu beeinflussen sei. Daher sei das Land in der Pflicht, insbesondere den stark angestiegenen Soziallasten im Kommunalen Finanzausgleich Rechnung zu tragen, und zwar gerade nicht durch Umverteilung innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften, sondern durch Erhöhung der Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs.

Das Land könne sich aus der Verpflichtung zur aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen auch nicht mit Hinweis darauf entziehen, dass die hohen Kostensteigerungen und Defizite vorwiegend auf Bundesgesetze zurückzuführen seien. Das Land müsse sich von Verfassungen wegen auch Kosten aus Bundesgesetzen zurechnen lassen, da die Kommunen keine eigenen Rechtsbeziehungen zum Bund unterhielten. Das Land sei verpflichtet, die finanziellen Belange der Kommunen auf Bundesebene zu vertreten.

Wörtlich heißt es im Urteil:

“Im zweistufigen Aufbau des grundgesetzlichen Bundesstaates sind die Kommunen Teile der Länder. Sie unterhalten grundsätzlich keine Rechtsbeziehungen zum Bund. Art. 106 Abs. 9 GG bringt dies für den Bereich der Finanzverfassung unmissverständlich zum Ausdruck, wenn er bestimmt, dass Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände den Ländern zuzurechnen sind. (...) Das Land wiederum ist verpflichtet, die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen.“

Auch das Land NRW steht verfassungsrechtlich in der Pflicht, seine Verantwortung für die Kommunen gegenüber dem Bund wahrzunehmen, und bei Verhandlungen über die Bund-/Länder-Finanzbeziehungen oder durch Initiativen im Bundesrat die Interessen der Kommunen mit zu vertreten.

Die Stärkung der Einnahmebasis der öffentlichen Hand ist auf allen Ebenen erforderlich. Öffentliche Verschuldung und wachsender privater Reichtum sind zwei Seiten derselben Medaille.

Bund, Länder und Kommunen haben zusammengekommen 2 Billionen Euro Schulden. Allein die privaten Geldvermögen (ohne Sach- und immobilienvermögen) beliefen sich 2010 auf 4,88 Billionen Euro – also das Doppelte der gesamten öffentlichen Verschuldung!

Schon durch eine moderate Besteuerung nur auf große Vermögen, deren Einnahmen Ländern und Kommunen zufließen, könnten die kommunalen Defizite problemlos abgebaut werden

II. Der Landtag stellt fest

1. Die untragbare Steuer- und Finanzpolitik sowie die Missachtung der Konnexität von Bund und Land haben die Finanzsituation der Kommunen zugespitzt.
2. Die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen muss beendet werden. Bund und Land müssen hier ihrer Verantwortung gerecht werden.
3. Verfassungsrechtlich trägt das Land die Verantwortung für die Kommunen und steht damit in der Pflicht, Kommunen aufgabenadäquat auszustatten, im Rahmen des GFG ebenso wie durch die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Bund, z.B. durch Bundesratsinitiativen.

III. Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird dem Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012 einen Stufenplan vorlegen, wie und bis wann sie den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsgesetz schrittweise wieder auf 28,5% anhebt, beginnend mit dem ersten Schritt im Rahmen des GFG 2012.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert darzulegen, wie sie ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vertretung der Interessen der Kommunen auf Bundesebene nachzukommen gedenkt, insbesondere welche konkreten Initiativen sie wann in den Bundesrat einbringen wird, möglichst in Kooperation mit anderen Bundesländern, zur
- a) Wiedereinführung der Vermögenssteuer
 - b) Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund
 - c) Sonstige Initiativen zu Erzielung von Steuermehreinnahmen und mit Beteiligung von Land und Kommunen
 - d) Sonstige Initiativen zur Übernahme von Sozialkosten durch Bund

Özlem Alev Demirel
 Wolfgang Zimmermann
 Bärbel Beuermann

und Fraktion